

Crashkurs Grund- und Menschenrechte 2025

Fall 1: Das Protestcamp

Sachverhalt (basierend auf einer Abschlussklausur aus dem SoSe 2022 an der FU Berlin,
Prof. Dr. Caroline von Gall)

Nach dem Abschluss der Prüfungsphase fasst die Berliner Jurastudentin J einen Entschluss. Sie ist der Meinung, dass auch die neue Bundesregierung fast ein Jahr nach der Bundestagswahl nicht genug gegen den Klimawandel getan habe.

Um Ihrem Anliegen Ausdruck zu verleihen, will sie im Lausitzer Braunkohlerevier ein sog. Protestcamp errichten, ein Zeltlager, das einen langfristigen Protest gegen die Zerstörung der Landschaft sowie von Klima und Umwelt durch den Abbau der Braunkohle und ihrer Verstromung ermöglichen soll, jedenfalls bis zum Beginn des Wintersemesters. Das Zeltlager soll symbolisch ein basisdemokratisches und umweltverträgliches Miteinander als Gegenentwurf zur allgegenwärtigen Zerstörung des Planeten zum Ausdruck bringen. Mit ihren Mitstreiter*innen beschließt sie, durch ihren mehrwöchigen Aufenthalt vor Ort ihren persönlichen und gemeinschaftlichen Protest zu demonstrieren und mietet eine Fläche (Fläche 1), auf der Zelte für zentrale Kundgebungen und Versorgung errichtet werden sollen. Abends kann in den Zelten Musik gehört und getanzt werden. J findet es wichtig, dass sich die Teilnehmer*innen kennenlernen und austauschen können. Das diene der Wirksamkeit des Protests, der für sie zentral ist. Die Veranstaltungen im Camp haben überwiegend einen engen thematischen Bezug zum Ziel der Aktion.

Über die sozialen Medien macht sie Werbung für die Veranstaltung. Schnell wird die Aktion bekannt und es melden sich mehrere hundert Teilnehmer an. J macht insofern eine öffentliche Grünfläche ausfindig, die 800 Meter von dem zentralen Camp entfernt ist. Durch diese zusätzliche Fläche (Fläche 2) können weitere Teilnehmer Zelte als Schlafgelegenheit aufbauen sowie Sanitäranlagen zur Verfügung gestellt werden. Zentraler Veranstaltungsort für Debatten und Kundgebungen ist aber die Fläche 1.



Kommilitonin E will auch am Camp teilnehmen. Sie ist künstlerisch sehr begabt und fertigt zusätzlich eine Plakatinstallation aus Fotografien an, die am Eingang des zentralen Zeltcamps (Fläche 1), neben der großen Bühne, aufgebaut werden soll. Das Kunstwerk thematisiert die Folgen des Klimawandels und soll den Betrachter wachrütteln. Zentraler Teil der Installation ist ein Foto des Bundeskanzlers auf der letzten Klimakonferenz.

Nachdem J das Camp als Versammlung angemeldet hat und alle Vorbereitungen getroffen hat, erhält sie Post. Das Camp auf Fläche 1 wird zwar genehmigt, die zuständige Behörde lehnt aber die Einordnung der Fläche 2 als Versammlungsfläche ab. Es sei doch offensichtlich, dass auf der zusätzlichen Fläche 2 keine grundrechtlich geschützte Versammlung stattfinde. Die zusätzliche Fläche biete allein Schlaf- und Sanitäreinrichtungen. Die Veranstaltungsteilnehmer könnten aber schließlich morgens vor dem Beginn des Tagesprogramms anreisen und nach dessen Ende wieder abreisen. Man brauche die Zelte auch nicht, um sich bei schlechtem Wetter unterzustellen, das Grundgesetz schütze Versammlungen unter freiem Himmel, nicht aber vor schlechtem Wetter. Es gäbe kein Grundrecht auf Dauercampen. Durch das Campen auf der zusätzlichen Fläche werde die öffentliche Grünanlage zerstört, sie verletze auch die Interessen der Anwohner, schaffe Unordnung und Unruhe. Die Maßnahme wird auf § 1 Landesgrünanlagengesetz gestützt, der formell und materiell verfassungsmäßig ist.

Auch die Installation der E wird verboten. Das Werk beleidige den Bundeskanzler und sei deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Verbot der Kunstinstallation wird auf § 15 Abs. 1 Landesversammlungsgesetz gestützt, der formell und materiell verfassungsmäßig ist.

J und E sind empört. Gegen die Entscheidung erheben sie gemeinsam Klage vor den zuständigen Gerichten. Doch zu ihrer Überraschung bestätigen die Gerichte die Untersagungsverfügung sowohl im Hinblick auf die zusätzliche Fläche 2, als auch die Plakatinstallation von E. J und E wollen das nicht akzeptieren und legen gemeinsam gegen die letztinstanzliche Entscheidung form- und fristgerecht durch ihren Anwalt Verfassungsbeschwerden ein. Die Gerichte hätten die Versammlungsfreiheit verkannt. Man

müsse auch für neue Demonstrationsformen offen sein. Nur eine dauerhafte Versammlung könne den notwendigen Druck erzeugen. Die zweite Fläche sei logistisch notwendig, da es in der Umgebung gar keine Hotels gäbe, und bilde eine inhaltliche Einheit mit der Hauptfläche. Die Veranstaltung sei unter Einbeziehung der Fläche 2 konzipiert. Ohne Fläche 2 wäre die Durchführung des Camps nicht möglich. Außerdem müsse der Bundeskanzler Kritik aushalten.

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde von J und E! Prüfen Sie alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachtlich. Gehen Sie davon aus, dass die Anträge von J und E zu einer gemeinsamen Verfassungsbeschwerde verbunden wurden und prüfen Sie Zulässigkeit und Begründetheit zusammen.



Fall 2: Verbotene Automaten

Sachverhalt (nach *Kieck*, JA 2018, 351)

In den vergangenen zwei Jahren stieg die Zahl der Glücksspielsüchtigen von 200.000 auf 230.000 an. Dreiviertel der Glücksspielsüchtigen sind Automatenspieler. Sie werden im Durchschnitt bundesweit immer jünger. Die Bundesregierung erkennt das Gefährdungspotential des Automatenspiels sowohl für jüngere als auch ältere Menschen und bringt im November 2015 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung des Spielhallenwesens in den Bundestag ein. Das Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG) tritt am 1.4.2017 in Kraft. Das SpielHG enthält ein Betriebsverbot für Spielhallen im gesamten Bundesgebiet, in denen ausschließlich oder überwiegend Spielautomaten betrieben werden, nach einer zweimonatigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld in einer maximalen Höhe von 10.000 EUR verhängt werden.

Zur Begründung des Betriebsverbots von Spielautomaten in Spielhallen führt die Bundesregierung zum einen die stetig steigende Zahl der Glücksspielsüchtigen an. Zum anderen gehe von Spielhallen im Gegensatz zu vereinzelt in Gaststätten aufgestellten Spielautomaten ein höheres Gefährdungspotential aus, da die Spielhallen fast rund um die Uhr geöffnet seien und eine soziale Kontrolle aufgrund der Anonymität der Spielhallen sowie der Lage überwiegend in Gewerbeparks entfalle.

Der deutsche Staatsangehörige und Spielhallenbetreiber Werner Würfel (W) ist entsetzt, als er von dem neuen Gesetz erfährt. W sieht sich durch das Verbot des Betriebs von Spielautomaten in seinen Grundrechten verletzt. Er sieht seine Lebensgrundlage gefährdet, zumal das Betriebsverbot sein Unternehmen zerstöre. Seine Spielhallen bestehen ausschließlich aus Spielautomaten, die in seinem Eigentum stehen. Zudem habe W in den Aufbau seiner Spielhallen einen nicht unerheblichen Anteil seines Vermögens investiert. Dieses Vermögen sei nun verloren. Des Weiteren entgehe dem W der künftig durch den Betrieb der Spielautomaten zu erwartende Gewinn. Eine zweimonatige



Übergangsfrist sei keinesfalls ausreichend, um den Betrieb von Spielhallen abzuwickeln. Auch habe der W eine andere Sicht auf das Gefahrenpotential der Spielautomaten: Er zwingt schließlich niemanden, eine seiner Spielhallen aufzusuchen und dort um Geld zu spielen.

W hält das SpielHG für verfassungswidrig und möchte das BVerfG anrufen. Hat sein Anliegen Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Es ist ein umfassendes Rechtsgutachten anzufertigen, in dem auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen ist. Gleichheitsrechte und das Rechtsstaatsprinzip sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Auszug aus dem Gesetz zur Regulierung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (SpielHG), fiktiv:

§ 2 SpielHG Begriffsbestimmungen

- (1) Spielhallen und ähnliche Unternehmen sind solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele zum Gegenstand haben.
- (2) Spielgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

§ 3 SpielHG Betriebsverbot

- (1) Der Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ist im gesamten Bundesgebiet untersagt.

§ 4 SpielHG Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot aus § 3 Abs. 1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen betreibt.



(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 7 SpielHG Übergangsfrist

(1) Das Betriebsverbot wird mit einer Übergangsfrist von 2 Kalendermonaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam.



Fall 3: Eine Richterin mit Stasi-Vergangenheit

Sachverhalt (basierend auf einer Abschlussklausur aus dem SoSe 2020 an der FU Berlin, Prof. Dr. Caroline von Gall)

Ines Müller (IM) wuchs in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf. Sie arbeitete während ihres Jurastudiums als sogenannte inoffizielle Mitarbeiterin beim Staatssicherheitsdienst, auch bekannt als „Stasi“. Ihre Aufgabe war es, private Informationen über ihre Kommilitonen einzuholen und regelmäßig dem Staatssicherheitsdienst hierüber Auskunft zu erteilen. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung wurde die IM in der DDR Richterin.

Nach der deutschen Wiedervereinigung bot sich ihr die Möglichkeit, die Übernahme in den Justizdienst in den neuen Bundesländern zu beantragen. Ein Richterwahlausschuss entschied nach Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes über eine solche Übernahme und hatte damit vollständige Kenntnis über die Sachlage. Bekannt war dementsprechend zu diesem Zeitpunkt, inwieweit die Betroffenen in die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes eingebunden waren. In IMs Fall entschied der Ausschuss positiv. IM ist nun Strafrichterin am Amtsgericht Neuruppin in Brandenburg.

Im April 2018 wird durch die Anfrage eines Abgeordneten des Landtags von Brandenburg allgemein bekannt, dass 13 der zu diesem Zeitpunkt in der Justiz in Brandenburg tätigen Richter in der Vergangenheit mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet haben. Auch zwei Jahrzehnte nach Aufnahme der Betroffenen in den Justizdienst erweckt diese Information ein großes öffentliches Interesse.

IM wird durch die zuständige Behörde in Kenntnis gesetzt, dass einer Zeitungsjournalistin, die auf Grundlage des § 5 im Landespressegesetz eine Anfrage gestellt habe, die folgenden Informationen über sie herausgegeben werden würden:

1. Vor- und Zuname: Ines Müller 2. Einsatzort: Amtsgericht Neuruppin 3. Positive Beantwortung der Frage, ob die IM noch mit Fällen befasst ist, die einen unmittelbaren Zusammenhang zur Aufarbeitung des DDR-Unrechts aufweisen



(Restitutionsverfahren/Rehabilitierungsverfahren)

IM ist außer sich. Es könne doch nicht sein, dass diese Informationen, die geeignet sind, sie in ihrem öffentlichen Ansehen herabzusetzen, nun der Presse zur Verfügung gestellt werden. Sie sieht ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Sie ersucht um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht, um die Herausgabe der Informationen zu verhindern. Die Behörde wartet zunächst den Ausgang des Eilverfahrens ab und gibt die Informationen nicht heraus. Die Gerichte vertreten jedoch bis in die letzte Instanz den Standpunkt, dass die Herausgabe der Informationen an die Presse im öffentlichen Interesse liege und kein überwiegendes schutzwürdiges privates Interesse verletzt werde. Die Öffentlichkeit habe ein Recht zu erfahren, wer in Gerichtsverfahren über sie entscheidet, insbesondere wenn es um Verfahren geht, die DDR-Unrecht betreffen. Da sei auch die Namensnennung der Betroffenen unumgänglich. Die IM legt gegen den letztinstanzlichen Beschluss form- und fristgerecht durch ihre Anwältin Verfassungsbeschwerde ein. Sie ist der Ansicht, dass die Faktenlage hinreichend geklärt ist und ein Hauptsacheverfahren, das sie nicht noch abwarten wolle, keine weiteren Erkenntnisse liefern würde.

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde! Sollten Sie die Zulässigkeit verneinen, ist die Begründetheit in einem Hilfsgutachten zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass § 5 Landespressegesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist.

Auszug aus dem Landespressegesetz:

§ 5 Informationsanspruch der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen oder den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. (2) Auskünfte können verweigert werden, wenn und insoweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt oder gefährdet werden könnte,



2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen, 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde, 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.



Fall 4: Eindeutig zweideutig

Sachverhalt (abgewandelt nach *Korn*, JuS 2022, 737)

In der Stadt C. kam es mehrfach zu ausländerfeindlichen Gewalttaten. Unter anderem verübten Mitglieder einer offen rechtsextremistischen Gruppierung einen Brandanschlag auf eine Asylbewerberunterkunft. Nur durch glückliche Zufälle gab es dabei keine Schwerverletzten oder gar Tote.

Daraufhin findet in der Stadt C. eine Gedenkveranstaltung für die Opfer der Übergriffe statt, die mit einer Schweigeminute und Reden beginnt. Bei dem sich anschließenden, kostenlosen und öffentlich zugänglichen Konzert tritt auch der Sänger M mit seiner Band auf. Die Band ist für ihre antifaschistische Haltung, die sich auch in ihren Songtexten widerspiegelt, bekannt und wurde wegen vermeintlicher linksextremistischer Bestrebungen sogar eine Zeit lang vom Verfassungsschutz beobachtet. M selbst ist wegen Körperverletzung vorbestraft, weil er vor einigen Jahren Teilnehmer einer rechtsextremistischen Versammlung angegriffen und verletzt hatte. Im Anschluss an den Auftritt seiner Band entrollt M auf der Bühne ein Plakat mit der Aufschrift „Nazis töten!“, das er für das Publikum deutlich lesbar in die Höhe hält. Nach einigen Minuten verlässt M die Bühne, ohne sich zu dem Plakat geäußert zu haben.

Die Staatsanwaltschaft, die durch Anzeigen von dem Vorgang Kenntnis erlangt, hält das Plakat für strafrechtlich relevant und erhebt Anklage gegen M. Dieser wird im folgenden Gerichtsverfahren vom Strafgericht gem. § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt. Rechtsmittel des M gegen die Entscheidung bleiben erfolglos.

M trägt in den Strafprozessen vor, mit der Aussage „Nazis töten!“ habe er lediglich auf die Folgen rechtsextremistisch motivierter, ausländerfeindlicher Gewalttaten wie denen in der Stadt C. aufmerksam machen wollen. Er habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass von rechtsextremistischen Gruppierungen Gefahren für das Leben von Menschen ausgingen und dass die zuständigen Behörden mehr gegen diese Gefahren unternehmen sollten. Die strafgerichtliche Verurteilung verletze ihn jedenfalls in seiner Meinungsfreiheit. Die Strafgerichte begründen ihre Entscheidungen damit, die Aussage „Nazis töten!“ könne

zumindest von einigen Menschen im Publikum als Aufforderung verstanden werden, Tötungsdelikte an Menschen mit rechtsextremistischer Einstellung zu verüben. Zwar sei eine Auslegung der Aussage im Sinne des Vortrags des M möglich, so dass sie vielleicht noch in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit falle. Wegen des konkreten Kontextes und der persönlichen Vorgeschichte des M sei die Deutung als öffentliche Aufforderung zur Begehung von Straftaten aber nicht ausgeschlossen. § 111 StGB diene dem Schutz der Individualrechtsgüter potenzieller Opfer von Straftaten, zu denen aufgefordert werde. Handele es sich bei einer Äußerung um eine solche Aufforderung, müsse die Meinungsfreiheit hinter diesen Rechtsgütern zurücktreten.

M beharrt jedoch darauf, dass das Gericht unter Berücksichtigung seiner Meinungsfreiheit die Aussage zu seinen Gunsten wohlwollend hätte auslegen müssen. Er erhebt daher drei Wochen nach dem letztinstanzlichen Urteil gegen dieses schriftlich und begründet Verfassungsbeschwerde.

Hat die Verfassungsbeschwerde des M Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Von der Verfassungsmäßigkeit des § 111 StGB ist auszugehen.